

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Beilage 3124

Zur Beilage 2742

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

München, den 18. Juli 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Beschluß des Bayerischen Landtags vom
16. Mai 1952, betreffend Mutterschafts-
urlaub weiblicher Lehrkräfte

In Ausführung des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 16. Mai 1952 wurde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die in Abdruck beigelegte Entschließung vom 17. Juni 1952 Nr. IV 34 486 mit dem Betreff „Rechtsstellung der weiblichen Lehrkräfte bei Mutterschaft“ erlassen. Die Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. September 1951 Nr. IV 43 441 wurde im Schlußabsatz dieser Entschließung ausdrücklich aufgehoben. Damit ist dem Beschluß des Landtags vom 16. Mai 1952 Rechnung getragen worden.

(gez.) Dr. Schwalber

*

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

München, den 17. Juni 1952

An die

1. Regierungen (mit Überdrucken für die Schulämter)
2. Direktorate der höheren Lehranstalten, Lehrer (innen) bildungsanstalten und Mittelschulen.

Betreff:

Rechtsstellung der weiblichen Lehrkräfte bei Mutterschaft

1. Durch Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. August 1948 Nr. IV 49 254 wurde bestimmt, daß die einer Entbindung entgegensehenden Lehrerinnen und Lehramtsanwärterinnen (im folgenden kurz weibliche Lehrkräfte) grundsätzlich nach Beendigung des 5. Schwangerschaftsmonats zu beurlauben sind, sofern nicht auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses eine frühere Beurlaubung im Einzelfall angezeigt ist. Diese aus erzieherischen Gründen getroffene Anordnung einer Dienstbefreiung vor der Entbindung gilt nunmehr für die weiblichen Lehrkräfte sämtlicher staatlicher Volks-, Berufs- und Mittelschulen sowie höheren Lehranstalten, Lehrer (innen) bildungsanstalten und Erziehungsanstalten.

Die Dauer der Dienstbefreiung nach der Entbindung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69).

Die Dienstbefreiung spricht für die weiblichen Lehrkräfte der Volks- und landwirtschaftlichen Berufsschulen die zuständige Regierung, im übrigen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus.

2. Für die Dauer der Dienstbefreiung nach Nr. 1 werden die Bezüge weitergewährt, die bei Antritt der Dienstbefreiung bezogen wurden.

Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69) über die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Krankenpflichtversicherung finden auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte Anwendung.

3. Die nach Nr. 1 vom Dienst befreiten Lehrkräfte können, soweit nicht auf Grund des Mutterschutzgesetzes ein Beschäftigungsverbot besteht, durch ihre Dienstvorgesetzten zu zumutbaren Arbeiten in der Schulverwaltung, z. B. zu häuslichen Arbeiten für die Schule, wie Ausstellung von Zeugnissen, Eintragungen in die Schülerbögen usw., zur Erledigung schriftlicher Arbeiten beim Schulamt oder bei der Regierung, Schulabteilung, herangezogen werden, wenn dadurch der Zweck der gewährten Dienstbefreiung nicht gefährdet wird. Eine besondere Vergütung wird für diese Dienstleistungen nicht gewährt.
4. Beurlaubungen, die nach den bisherigen Bestimmungen bereits ausgesprochen wurden, werden als Dienstbefreiung im Sinne der Neuregelung aufrechterhalten.

Soweit in Auswirkung der Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. September 1951 Nr. IV 43 441 über den Mutterschutz für Lehrerinnen; hier Dienstbezüge während des Schwangerschaftsurlaubs, die hiermit aufgehoben wird, seit diesem Tage nicht die vollen Dienstbezüge entsprechend der vorstehenden Regelung gewährt wurden, sind sie nachzuzahlen.

I. A.
Dr. Mayer